

## **Beschäftigung, Umsatz und Investitionen der Unternehmen im Baugewerbe (Investitionserhebung im Baugewerbe)**

**Zweck der Statistik:** Die Investitionserhebung liefert wichtige Informationen über die Bauleistung, die Beschäftigung und die Investitionen der Bauunternehmen zur Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung und Investitionstätigkeit im Baugewerbe auch auf regionaler Ebene. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Bestimmung der Bruttoanlageinvestitionen benötigt. Als Teil der strukturellen Unternehmensstatistik der europäischen Gemeinschaft dienen diese Ergebnisse auch als Datenbasis für die Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene.

**Periodizität:** jährlich

**Regionaler Erhebungsbereich:** Bund, Land, Regierungsbezirk, Kreis

**Berichtszeitraum:** Jeweiliges Kalenderjahr

**Erhebungsgesamtheit:** Alle Unternehmen im Baugewerbe mit 20 und mehr Beschäftigten. Der Erhebungsbereich der Investitionserhebung wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen NACE abgegrenzt und umfasst den Abschnitt F „Baugewerbe“. Die Erhebungsgesamtheit umfasst alle Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend in diesem Abschnitt tätig sind (Haupttätigkeit).

**Erfasste Wirtschaftszweige:** 41, 42, 43

**Stichprobenverfahren:** Totalerhebung von Unternehmen mit Abschneidegrenze (mehr als 20 Beschäftigte).

**Erhebungsinhalte:** Tätige Personen, die Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme, der Umsatz, die Investitionen nach Arten, die gemieteten und gepachteten Sachanlagen sowie die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen. Bei den Unternehmen des Bauhauptgewerbes wird zusätzlich die Jahresbauleistung erfragt.

### **Rechtsgrundlagen:**

*EU-Rechtsgrundlage:* Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 14 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 69 der Verordnung (EU) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1).

*Nationale Rechtsgrundlage:* In Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. S. 3322 ). Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181),

zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).